

**Geschäftsordnung des Landespflegeausschusses
vom 12. Januar 1996,
geändert am 08. Juni 2009**

**§ 1
Vorsitz**

(1) Der Landespflegeausschuss wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte für die Dauer der Amtsperiode ein vorsitzendes Mitglied sowie zwei stellvertretend vorsitzende Mitglieder.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abgewählt werden. Das gleiche gilt für die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder.

**§ 2
Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Landespflegeausschusses werden vom vorsitzenden Mitglied geleitet.

(2) Die Termine für die Sitzungen des Landespflegeausschusses werden durch Beschluss festgelegt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses, ist von der Geschäftsstelle eine gesonderte Sitzung einzuberufen.

(3) Die Einberufung der Sitzungen des Landespflegeausschusses geschieht durch Einladung.

(4) Im Falle der Verhinderung ist jedes Mitglied des Landespflegeausschusses verpflichtet, unverzüglich die Geschäftsstelle zu unterrichten und für seine Stellvertretung zu sorgen.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit einer Sitzung kann hergestellt werden, wenn dies spätestens vier Wochen vor der Sitzung von einem Mitglied beantragt wird und von keinem Mitglied abgelehnt wird. Öffentliche Sitzungen sind rechtzeitig bekannt zu machen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle können an den Sitzungen teilnehmen.

**§ 3
Tagesordnung**

(1) Für jede Sitzung des Landespflegeausschusses wird vom geschäftsführenden Ausschuss eine Tagesordnung aufgestellt. Diese kann zu Beginn der Sitzung des Landespflegeausschusses durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergänzt werden.

(2) Zu jedem Tagesordnungspunkt erfolgt eine Beratung. An die Beratung soll sich eine Beschlussfassung anschließen. Zu Geschäftsordnungspunkten ist eine sofortige Beschlussfassung herbeizuführen. Geschäftsordnungspunkte sollen vor Sachpunkten abgehandelt werden.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Landespflegeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse zur Sache sollen grundsätzlich einstimmig ergehen. Wird eine Einstimmigkeit nicht erzielt, kann die Beschlussfassung zur Sache mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Beschlüsse zur Geschäftsordnung ergehen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über diese Geschäftsordnung erfordert die Mehrheit der Mitglieder des Landespflegeausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.
- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und hinzugezogene fachkundige Personen haben eine beratende Stimme.

§ 5 Wahlen

- (1) Wahlen werden offen vorgenommen, es sein denn, ein anwesendes Mitglied widerspricht.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wird im Falle mehrerer Bewerber eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Sitzungen des Landespflegeausschusses ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom sitzungsleitenden Mitglied unterzeichnet wird. Bestandteil des Ergebnisprotokolls ist eine Anwesenheitsliste.
- (2) Das Ergebnisprotokoll ist allen Mitgliedern sowie den stellvertretenden Mitgliedern – soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben – schnellstmöglich zu übersenden.
- (3) Einwendungen können nur von den Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ergebnisprotokolls schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle geltend gemacht werden.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses wird beim Ministerium für Gesundheit und Soziales eingerichtet. Die Postanschrift lautet:

Ministerium für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt,
Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses, Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören die Vorbereitung der Sitzungen des Landespflegeausschusses nebst Versenden der Einladungen und Beratungsunterlagen und das Erstellen des Ergebnisprotokolls.

§ 8

Unterausschüsse und Heranziehung fachkundiger Personen

(1) Der Landespflegeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlussfassung Unterausschüsse einsetzen.

(2) Der Landespflegeausschuss und die Unterausschüsse können fachkundige Personen heranziehen.

§ 9

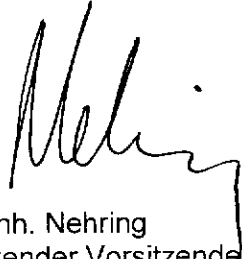
Geschäftsführender Ausschuss

Zur Vorbereitung der Sitzungen des Landespflegeausschusses wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet.

§ 10

Inkrafttreten

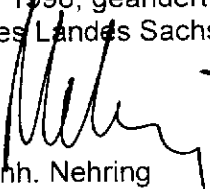
Diese Geschäftsordnung wurde mit der Mehrheit der Mitglieder des Landespflegeausschusses am 08. Juni 2009 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Ministerium in Kraft.



Dr. Dr. Reinh. Nehring
-stellvertretender Vorsitzender des Landespflegeausschusses-

Genehmigungsvermerk:

Die Geschäftsordnung des Landespflegeausschusses des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Januar 1996, geändert am 08. Juni 2009 wird durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt am 18. Juni 2009 genehmigt.



Dr. Dr. Reinh. Nehring
Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung Gesundheit und Verbraucherschutz